



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

17. April 2023

Geschäft Nr. 23-2583
Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Mülbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Routennummer 27536, Abschnitt km 7.224 bis 7.711
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben im Ortsteil Oberschan soll der Gewässerraum entlang des Mülbaches innerhalb der Bauzone auf einem rund 500 m langen Abschnitt festgelegt werden. Zurzeit ist kein Hochwasserschutzprojekt respektive Revitalisierungsprojekt im Planungssperimeter vorgesehen.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 31. März bis 29. April 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind keine Anregungen oder Anträge der Bevölkerung eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 4. Mai 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 23. Mai bis 21. Juni 2022 gingen zwei Einsprachen ein, welche gütlich geregelt werden konnten.



2 Erwägungen

a) Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte ist von einem generalisierten Gewässerraum mit einer Breite von 14 m bis 23 m auszugehen. Diese Angaben wurden für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinde Wartau verifiziert. Der Gewässerraum muss weder aus ökologischer Sicht noch zum Schutz vor Hochwasser verbreitert werden. Zwischen der Dorfstrasse und dem Rössliweg ist der Mülbach eingedolt. Aufgrund der bestehenden Bebauung im Ortskern sowie der Querung von zwei Strassen ist eine Offenlegung des Baches auf diesem kurzen Abschnitt auch längerfristig nicht umsetzbar. Auf eine Festlegung des Gewässerraums wird entlang dieses Abschnittes gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet.

b) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Grundsatz symmetrisch, mit einer Breite von 14.50 m. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des Bachverlaufes gleichmässig verteilt. Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. Dezember 2021 sind vollumfänglich eingeflossen. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonale Denkmalpflege
- Kantonsforstamt